



*Verkehrswesen, Straßen- und Wegerecht  
Sachgebietsleitung*

Landratsamt Fürth . Postfach 1407 . 90507 Zirndorf

Markt Cadolzburg  
Soziale Angelegenheiten /  
Versicherungsamt  
Herr Schreitter

per E-Mail

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom  
/ 10.02.2021  
Unser Zeichen  
33-148/2-2021sts

Telefon  
0911-9773-1333  
Telefax  
0911-9773-1340

Ansprechpartner / Zi.Nr.  
Herr Spindler / 0.30  
E-Mail  
s-spindler@lra-fue.bayern.de

Datum  
16.02.2021

## Schulwegsicherheit;

Anfrage des Markt Cadolzburg zu verschiedenen Marktgemeindlichen Schulwegen

Sehr geehrter Herr Schreitter,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 10.02.2021 und unseren Ortstermin am 15.02.2021 unter Hinzuziehung der Polizeiinspektion Zirndorf (Frau Daßler), kann ich Ihnen abschließend als Einschätzung der angefragten Schulwege mitteilen:

1. „Kupfersgarten“

Hierbei handelt es sich nicht um einen besonders gefährlichen Schulweg im Sinne des § 2 Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV).

Höhe des Kupfersgarten muss die Kreisstraße FÜ 19 gequert werden. In diesem Bereich gilt aufgrund des Kindergartens 30 km/h. Durch die reduzierte Geschwindigkeit einerseits und durch die vorhandene Querungshilfe im Bereich der Einmündung St 2409 ist ein sicheres Querren möglich.

Der weitere Verlauf des Schulweges verfügt über einen baulich von der Straße getrennten Gehweg, verläuft innerorts und ist gut beleuchtet. Ab dem Marktplatz verläuft der Weg durch geschwindigkeitsbeschränkte Bereiche, besonders gefährdende Stellen können nicht festgestellt werden.

2. „Aussichtsturm“

Hierbei handelt es sich nicht um einen besonders gefährlichen Schulweg im Sinne des § 2 SchBefV.

Der gesamte Bereich des Wohngebietes um den Aussichtsturm ist geschwindigkeitsbeschränkt (Tempo 30 Zone). Großteils sind darüber hinaus gute Gehwege vorhanden. Die St 2409 kann mittels Lichtsignalanlagen auf Höhe des Rathauses oder der Ostlandstraße sicher gequert werden. Auch im weiteren Verlauf befindet sich der Weg innerorts und ist gut beleuchtet, besonders gefährdende Stellen können nicht festgestellt werden.

Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13 DSGVO finden Sie unter: [www.landkreis-fuerth.de/datenschutzinfo](http://www.landkreis-fuerth.de/datenschutzinfo)

Dienstgebäude	Öffnungszeiten	Bus & Bahn	Kontakt Vermittlung	Bankverbindung
Im Pinderpark 2 90513 Zirndorf	MO-DO 08:00-16:00 Uhr FR 08:00-12:30 Uhr  und nach Vereinbarung MO-DO 07:00-18:00 Uhr	Bus 70/72 Landratsamt 112/152/154 Banderbacher Str.  Bahn R11 Zirndorf Bahnhof	Telefon: 0911-9773-0 Telefax: 0911-9773-1113 poststelle@lra-fue.bayern.de www.landkreis-fuerth.de	Sparkasse Fürth IBAN: DE11762500000190050005 BIC Code: BYLADEM1SFU Postbank Nürnberg IBAN: DE14760100850006852858 BIC Code: PBNKDEFF

### 3. „Egersdorf“

Hier kann, zumindest für die Jahrgangsstufen 1 - 6 von einem gefährlichen Schulweg im Sinne des § 2 SchBefV ausgegangen werden.

Von Höhe des Bauhofes Markt Cadolzburg bis zur Einmündung Dorfstraße befindet sich weder ein baulich von der Straße getrennter Gehweg noch eine durchgehende Beleuchtung.

Die Schüler müssen zwar nicht auf der Straße gehen, da sich neben dieser eine Art „Fußweg“ befindet, welcher auch aufgeschottert ist, weiter ist es in dem ortsnahen gut besiedelten Gebiet selten „richtig“ dunkel. Der Weg war zu unserem Ortstermin auch bestmöglich von Schnee und Eis befreit.

Da es jedoch keine bauliche Trennung zur Straße gibt, dieser Streckenabschnitt sich in außerörtlichem Gebiet ohne durchgehende Beleuchtung befindet und vom Kraftverkehr höhere Geschwindigkeiten erreicht werden, kann der Schulweg von Egersdorf nach Cadolzburg zumindest für die „jüngeren“ Jahrgänge (1.- 6. Klasse) als besonders gefährlicher Schulweg eingestuft werden.

Weiter kann ich zur Thematik der Einrichtung von Fußgängerüberwegen (sog. Zebrastreifen Vz 350) mitteilen, dass Cadolzburg mit zwei Bedarfslichtsignalanlagen und zwei Querungshilfen über eine sehr komfortable Situation an Querungsmöglichkeiten für Passanten verfügt.

Fußgängerüberwege sind des Weiteren zum einen an bestimmte Voraussetzungen (u.a. Querungszahlen) gebunden, weiter für den Schutz von Kindern nicht zwingend geeignet.

Das Institut für Straßenverkehr des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. hat Empfehlungen zur Schulwegsicherung herausgegeben. Dort wird dargestellt, dass Fußgängerüberwege für Kinder problematisch sein können. U. a. wird ausgeführt:

"Fußgängerüberwege (Zeichen 350 StVO) werden häufig gefordert, wobei die Schutzwirkung falsch eingeschätzt wird. Das Vorrangverhältnis zwischen Fußgängern und Fahrzeug ist in der Praxis häufig unklar, so dass eine "Abstimmung" erfolgen muss. Diese kann man von den Kindern jedoch noch weniger als von erwachsenen Fußgängern erwarten. Kinder können häufig nicht einschätzen, ob der Fahrer anhält bzw. anhalten kann. Gerade für kleine Kinder ist es schwierig, die Überquerungsabsicht deutlich zu machen. Die Abschätzung von Geschwindigkeiten und Entfernungen ist nicht einfach. Außerdem reagieren Kinder vielfach spontan. Das Institut folgert daraus, dass Fußgängerüberwege auch bei vorschriftsmäßigem Einsatz häufig für Kinder eher zu mehr Gefahren führen und deshalb zur Schulwegsicherung eher abzulehnen sind.

Deshalb ist bei Verbesserungsbedarf von Querungen für Schüler nach Möglichkeit dem Einsatz von Verkehrshelfern der Vorzug zu geben.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Spindler,

Örtlicher Verkehrssicherheitsbeauftragter